



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



Der Amtschef

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Herrn Staatssekretär
Stefan Tidow
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
11055 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
- Dienststelle Berlin -

Eing.: 17. MAI 2022

Abt./Ref.:
Az: **BMU Büro - 247**

18. MAI 2022

247

<input type="checkbox"/> Sts z.K./z.E.	<input type="checkbox"/> AE
<input checked="" type="checkbox"/> AL/UAL/Ref.	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
München 13.05.2022	<input type="checkbox"/> Zustimmung / z. weiteren Vorgehen
S	<input type="checkbox"/> Beantwortung
	<input type="checkbox"/> w. Veranlassung
	<input type="checkbox"/> m.d.B. um Rücksprache
	<input type="checkbox"/> z.d.A. / weglegen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
87-U8811.00-2022/19-1

Telefon +49 (89) 9214-2110
Dr. Erdmann Unger

Frist Eingang St-Büro:

Kopie an:

ACK/UMK in Wilhelmshaven vom 11.05.2022 bis 13.05.2022;
Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Bereich Elektrizität;
Voraussetzungen für eine befristete Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken

Anlage:

Juristisches Gutachten zur Laufzeitverlängerung von Herrn RA Dr. Raetzke;
Technische Bewertung zur Laufzeitverlängerung der TÜV SÜD Industrie Service
GmbH

Handwritten signatures and initials:
S. Lemke
H. Unger

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

im Verlauf des Kaminesgesprächs im Rahmen der letzten UMK in Wilhelmshaven hat Frau Bundesministerin Lemke zur Möglichkeit einer Wiederinbetriebnahme von un-
längst abgeschalteten und einer Laufzeitverlängerung von noch im Leistungsbetrieb
befindlichen Kernkraftwerken zwei Punkte vorgebracht, zu denen ich Ihnen gerne
nachfolgend die Ergebnisse einer diesbezüglichen durch das Bayerische Umweltmi-
nisterium veranlassten Prüfung zusammenfassen möchte:

Die Betriebsgenehmigungen der deutschen Kernkraftwerke wurden unbefristet er-
teilt. Selbst für Anlagen, die eine Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (SAG) nach
§ 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) erhalten haben, ist die Betriebsgenehmigung weiterhin
gültig. Die SAG verändert bzw. ergänzt lediglich den Genehmigungsbestand, ist also
der Sache nach eine Änderungsgenehmigung.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
amtschefbuero@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Die gegenwärtige Ausstiegsregelung in § 7 Abs. 1a AtG ordnet die Beendigung des Leistungsbetriebs an, wenn entweder eine zugeteilte Strommenge produziert worden ist oder ein festes Enddatum erreicht wird. Für die Laufzeitverlängerung müsste der Gesetzgeber das anlagenspezifisch festgelegte Enddatum entsprechend umstellen. Die Reststrommengen wären entweder aufzustocken oder ganz abzuschaffen.

Die Betriebsgenehmigungen für die noch im Leistungsbetrieb befindlichen Anlagen würden nach einer solchen AtG-Änderung weitergelten. Auch die Betriebsgenehmigungen für die zum 31.12.2021 abgeschalteten Anlagen sind noch vorhanden. Es ist kraft Gesetzes nur die „Berechtigung zum Leistungsbetrieb“ erloschen. Damit ist keine einzige konkrete Regelung der Betriebsgenehmigungen aufgehoben worden; sie haben nur für den Leistungsbetrieb zur Stromerzeugung ihre Gestattungswirkung verloren. Wird die Gestattungswirkung per Gesetz wiederhergestellt, sind die Genehmigungen wieder vollständig nutzbar. Es bedarf also keiner Genehmigungsverfahren, sondern nur eines normalen Gesetzgebungsverfahrens.

Auch aus der Anforderung des § 19a AtG, wonach alle zehn Jahre eine Periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) durchgeführt werden muss, ergeben sich keine Hinderungsgründe für eine Laufzeitverlängerung. Die PSÜ ist nicht mit den kontinuierlich im Aufsichtsverfahren durchzuführenden Überprüfungen der Anlagen zu verwechseln, deren Sinn die Bestätigung der Gewährleistung der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden ist. Die PSÜ ist vielmehr in die Zukunft gerichtet und soll Verbesserungspotentiale aufzeigen, durch deren Umsetzung das ohnehin hohe Sicherheitsniveau der Kernkraftwerke jenseits der Schadensvorsorge weiter optimiert werden kann.

Die Durchführung einer PSÜ erfolgt dabei anhand der für die Anlagen verfügbaren Daten und Dokumentationen, ohne dass dafür der Leistungsbetrieb unterbrochen werden müsste. Ebenso wurden in der Vergangenheit aus der PSÜ oder auf anderem Weg abgeleitete technische Maßnahmen zur Optimierung entweder betriebsbegleitend oder im Rahmen der ohnehin für den Brennelementwechsel und für wiederkehrende Prüfungen erforderlichen jährlichen Betriebsunterbrechung umgesetzt.

Im Ergebnis ließe sich somit im Fall einer auf einige Jahre befristeten Verlängerung der Laufzeiten selbst für Anlagen wie das Kernkraftwerk Isar 2, dessen PSÜ im Jahr 2019 fällig gewesen wäre und wegen der aus damaliger Sicht weniger als drei bevorstehenden Betriebsjahre gem. § 19a Abs. 2 AtG nicht mehr durchgeführt wurde, eine PSÜ nachholen. Mit dieser Vorgehensweise wären weder Einschränkungen der Verfügbarkeit der Anlagen noch Zugeständnisse hinsichtlich der kerntechnischen Sicherheit verbunden. Bei anderen Anlagen wie dem Kernkraftwerk Gundremmingen Block C liegt die letzte PSÜ ohnehin erst fünf Jahre zurück, sodass sich in dieser Hinsicht ohnehin keinerlei Handlungsbedarf ergäbe.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung der in den beiliegenden Unterlagen aufgeführten weiteren Argumente erscheint die vom BMWK und Ihrem Haus am 07.03.2022 herausgegebene „Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs“ wenig überzeugend. Angesichts der erschütternden Entwicklungen der letzten Wochen und der sich verstärkt abzeichnenden Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf die Energieversorgung Europas und speziell die Gasversorgung Deutschlands rege ich an, die Empfehlung „Im Ergebnis einer Abwägung von Nutzen und Risiken ist eine Laufzeitverlängerung der drei noch bestehenden Atomkraftwerke auch angesichts der aktuellen Gaskrise nicht zu empfehlen“ einer kritischen Neubewertung zu unterziehen. Wenn – wie Herr Bundesminister Dr. Habeck mehrfach betont hat – diversifiziert werden soll und jede Kilowattstunde zählt, sollten wir nicht auf über zehn Milliarden Kilowattstunden verzichten, die jedes Kernkraftwerk pro Jahr bereitstellen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor